

Verordnung

des Synergetik Therapie Instituts über die

**Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten
Praxis für Synergetik Therapie**

Vom 14. November 2003

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Gliederung der Ausbildung	3
§ 2	Zweck der Prüfung, Bezeichnung	3
§ 3	Abschlußgrade	3
§ 4	Ausbildungszeit	3
§ 5	Prüfungsausschuß	4
§ 6	Prüfer	4
II.	Abschlußprüfung	4
§ 7	Prüfungsfächer	4
§ 8	Aufbau der Prüfung	4
§ 9	Prüfungsablauf	5
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 11	Wiederholung der Prüfung	6
III.	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
§ 12	Notwendige Anträge, Fristen	6
§ 13	Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 14	Zulassungsverfahren	6
§ 15	Behindertenregelung	6
IV.	Ordnungsverstoß	6
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstöße	6
V.	Bescheinigung von Prüfungsleistungen	7
§ 19	Anrechnung von Studienleistungen	7
§ 20	Abschlußurkunde	7
VI.	Schlußbestimmungen	7
§ 21	Ungültigkeit der Abschlußprüfung	7
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 23	Inkrafttreten und Geltungsbereich	7
§ 24	Veröffentlichung der Prüfungsarbeit	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum Synergetik Therapeuten erfolgt in drei Stufen:

- **Grundausbildung:** Stufe 1 vermittelt Grundkenntnisse und Grundlagen der Synergetik Therapie.
- **Berufsausbildung:** Stufe 2 ermöglicht den Übergang in die Berufspraxis und befähigt den Absolventen zur selbständigen und professionellen Ausübung der Methode.
- **Praxislizenz:** Stufe 3 gibt die Erlaubnis zur Eröffnung einer Praxis für Synergetik Therapie. Basis ist die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie.

§ 2 Zweck der Prüfung, Bezeichnung

- (1) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, daß aufgrund der ordnungsgemäßen Absolvierung der Grund- und Berufsausbildung zum Synergetik Therapeuten in den betreffenden Studienfächern die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erworben wurden, die für die erfolgreiche Führung einer Praxis für Synergetik Therapie erforderlich sind. Die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß der Berufsausbildung zum Synergetik Therapeuten. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praktischen Erfahrungen synergetisch anwenden und die Fähigkeit besitzt, sein berufliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auszurichten. Nur mit dem Bestehen der Prüfung wird vom Synergetik Therapie Institut die lebenslange Lizenz verliehen, eine anerkannte Praxis für Synergetik Therapie zu führen.
- (2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Absolvent, Bewerber, Prüfer, Vorsitzender, Therapeut und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 3 Abschlußgrade

Der Fachbereich 'Ausbildung' des Synergetik Therapie Instituts verleiht nach dieser Prüfungsordnung aufgrund der bestandenen Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie folgende mögliche Abschlußgrade:

- "geprüfte Synergetik Therapeutin zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"
- "geprüfter Synergetik Therapeut zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"
- "geprüfter Synergetik Choach zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie"

§ 4 Ausbildungszeit

Die Regelausbildungszeit beträgt zweieinhalb Jahre.

Die Grundausbildung erstreckt sich in vier Blocks auf ein halbes Jahr. Der zeitliche Gesamtumfang der Grundausbildung beträgt 340 Stunden. Darin enthalten sind 28 Ausbildungstage mit 224 Unterrichtsstunden, 100 Stunden als Selbststudium und 16 Stunden für Synergetik-Einzelsitzungen als Eigentherapie. In der Grundausbildung werden 152 Unterrichtsstunden Theorie und 172 Unterrichtsstunden Praxis vermittelt.

Die Berufsausbildung beträgt eineinhalb Jahre. In dieser Zeit fallen 18 eintägige Lehrveranstaltungen und vier Übungstage an. Darin enthalten sind 22 Ausbildungstagen mit

176 Unterrichtsstunden und 124 Stunden als Selbststudium. In der Berufsausbildung werden 76 Unterrichtsstunden Theorie und 100 Unterrichtsstunden Praxis vermittelt.

§ 5 Prüfungsausschuß

Das Synergetik Therapie Institut bestellt in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Synergetik Therapeutinnen und Therapeuten (BVST) die Prüfer und bildet die Prüfungsausschüsse. Kern des Prüfungsausschusses sind die Mentorinnen der Kandidaten. Ausbilderinnen, die eine Mentorenschaft übernehmen, sind verpflichtet, am Prüfungstag anwesend zu sein. Das Synergetik Therapie Institut bestellt zusätzliche Prüfer, die berechtigt sind, die Kandidaten in spezifischen Fachfragen prüfen und aufzufordern, ihre praktischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (1) Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) Er plant die Prüfungen und sorgt für ihre ordnungsgemäße Durchführung
- (3) Er entscheidet über die Beurteilung der Kandidaten.
- (4) Prüfungskandidaten nehmen an der Entscheidung über die Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teil.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer

Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik bestanden sowie die Zusatzqualifikation "Synergetik Profiler" erworben hat. Grundvoraussetzung ist der Status 'Ausbilderin Berufsausbildung' und das erfolgreiche Betreiben einer Praxis für Synergetik Therapie.

Das Synergetik Therapie Institut sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel wählt der Berufsausbildende bei Beginn der B-Ausbildung eine Mentorin, die ihn dann begleitet und als Prüferin im Ausschuss wirkt.

Beobachter - z. b. Vertreter aus dem Gesundheitswesen und Abgesandte des BVST- können vom Prüfungsausschuß jederzeit einberufen werden. Ziel ist, das Prüfungsprocedere und die Ausbildungsqualität transparent zu machen.

II. Abschlußprüfung

§ 7 Prüfungsfächer

Im Rahmen der Prüfung muß der Kandidat das Basishandwerkszeug des Synergetik Therapeuten, die allgemeine Theorie über den wissenschaftlichen Hintergrund der Synergetik Therapie und die praktische Arbeit mit Klienten vor dem Prüfungsgremium unter Beweis stellen.

§ 8 Aufbau der Prüfung

(1) Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung steht die Anwendung des Basishandwerkszeugs im Vordergrund. Der Kandidat muß dem Prüfungsgremium die spezifischen Techniken zur Erforschung und Veränderung der Innenwelt anhand von Praxisbeispielen darlegen und in der Lage sein, die differenzierte Anwendung des Basishandwerkszeugs dem Prüfungsausschuß spontan an einem gewünschten Fallbeispiel aufzuzeigen.

(2) Schriftliche Prüfung

Basis der schriftlichen Prüfung ist der gesamte Lehrstoff der Grund- und Berufsausbildung. Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt auf dem wissenschaftlichen Hintergrund der Synergetik Therapie. Folgende Fachbereiche kommen u. a. in Frage: Informationsverarbeitung/Wahrnehmung, Gehirnforschung, Psychoneuroimmunologie, Synergetik, Chaosforschung, Traumaforschung, Bionik, neuronale Energiebilder, morphogenetische Felder, Tiefenentspannungstechniken, Mentaltraining, Manifestationstechniken, Mentaltechniken, Encounter sowie betriebswirtschaftliche Bereiche (Business Plan, Marketing, Controlling, Finanzbuchhaltung, Präsentationstechnik, Rhetorik).

(3) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erfolgt vor dem Prüfungstag mit der persönlichen Mentorin. Zwei Supervisionen (Test-Synergetik-Einzelsitzungen unter Aufsicht der Mentorin) sind Pflicht (während der B-Ausbildung zur Erlangung der Urkunde notwendig), im Bedarfsfalle kann die Mentorin weitere Supervisionen veranschlagen. Jede Supervision wird anhand eines Bewertungsbogens ausgewertet und das Ergebnis dem Prüfungsgremium vorgelegt. Am Prüfungstag kann bei Bedarf eine zusätzliche Supervision angesetzt werden. Dies wird aber nur in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuß gewünscht.

(4) Prüfungsarbeit

Die Abschlußarbeit besteht aus der schriftlichen Darstellung eines Therapieverlaufs. In der Arbeit sollen einige Synergetik-Einzelsitzungen zusammengefaßt und kommentiert, aber auch einzelne Teile wörtlich zitiert werden. In der Regel ist es ein Therapieverlauf von 6-12 Einzelsitzungen oder zwei mit jeweils 3-6 Sitzungen. Sollte keine Probesitzung darin enthalten sein, ist eine extra Probesitzung erwünscht. Damit kann die Anwendung des Basishandwerkszeugs deutlich und umfassend dargestellt werden. Innerhalb des dargestellten Therapieverlaufs muß aufgezeigt werden, daß durch die synergetische Arbeit Informationsmuster so verändert wurden, daß der Klient initiiert wurde, seine Selbstheilung in Gang zu bringen.

§ 9 Prüfungsablauf

Absolventen der Berufsausbildung, die die Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie beantragen möchten, müssen aus eigenem Engagement eine Mentorin für die Supervision ihrer Arbeit gewinnen. Spricht die Mentoren nach den bestandenen zwei Pflichtsupervisionen (B-Ausbildung mit Urkunde) und nach einer Betreuungszeit von mindestens 6 Monaten nach der B-Urkunde eine Empfehlung an das Synergetik Therapie Institut aus, kann der Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen, muß die schriftliche Abschlußarbeit vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Mentorin eingereicht werden. Das Synergetik Therapie Institut informiert den Prüfling über die genauen schriftlichen und mündlichen Prüfungstermine. Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuß eine zusätzliche Supervision einfordern und dem Prüfling auch in Zweifelsfällen das Bestehen der Prüfung ermöglichen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die praktische Prüfung - in Form der zwei Pflichtsupervisionen – sowie die gesamte Betreuungszeit werden von der Mentorin ausgewertet und sind Basis der Empfehlung an den Prüfungsausschuß. Nur in Ausnahmefällen schreitet der Prüfungsausschuß als zusätzliche Prüfungsinstanz ein. Die schriftliche und mündliche Prüfung wird vom gesamten Prüfungsausschuß bewertet. Insgesamt können zwei Gesamtnoten vergeben werden:

- "Bestanden"
- "Nicht bestanden"

In die Endnote fließen die einzelnen Prüfungsbestandteile zu folgenden Anteilen mit ein:

- schriftlich: 20 %
- mündlich: 20 %
- Abschlußarbeit: 60 %

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung noch zwei weitere Male wiederholt werden. Für die Anzahl an Supervisionen mit der Mentorin gibt es keine Begrenzung.

III. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 12 Notwendige Anträge, Fristen

Der Antrag auf Zulassung zur Absolvierung der Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie muß mindestens vier Wochen vor dem offiziell angekündigten Prüfungstermin beim Synergetik Therapie Institut eingereicht werden. Bestandteil des Antrags auf Zulassung sind der schriftliche Antrag des Kandidaten, die schriftliche Empfehlung der Mentorin und zwei von der Mentorin ausgewertete Supervisionsbewertungsbögen.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung der Grund- und Berufsausbildung sowie zwei bei einer offiziellen Mentorin absolvierten Supervisionen.

§ 14 Zulassungsverfahren

Das Synergetik Therapie Institut behält sich nach Absprache mit dem Prüfungsausschuß das Recht vor, Prüfungsanträgen in Ausnahmefällen nicht stattzugeben. Um das Zulassungsverfahren einzuleiten, müssen die notwendigen Anträge fristgerecht eingereicht werden.

§ 15 Behindertenregelung

Für Behinderte gilt das gleiche Zulassungs- und Prüfungsverfahren. Nur für sehbehinderte Prüflinge gibt es für die schriftliche Prüfung Sonderregelungen.

IV. Ordnungsverstoß

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstöße

Mit der Rechtsfolge, daß die Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, werden die folgenden Ordnungsverstöße verbunden:

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder, wenn die schriftliche Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird,
- (2) wenn der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, oder
- (3) wenn der Kandidat die Bewertung der Supervisionen durch Absprachen mit Klienten zu beeinflussen versucht,
- (4) wenn die schriftliche Abschlußarbeit durch eine dritte Person angefertigt wird oder der Therapieverlauf nicht wahrheitsgemäß dargestellt wird.

V. Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 19 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen aus anderen Ausbildungsberufen oder Studiengängen - wie medizinisches Studium, Heilpraktiker-Ausbildung, etc. - werden zur Anrechnung einzelnder Ausbildungsblocks der Grund- oder Berufsausbildung nicht anerkannt.

§ 20 Abschlußurkunde

Bei Bestehen der Prüfung zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie erhält der Absolvent eine vom Synergetik Therapie Institut ausgestellte Abschlußurkunde. Die Urkunde wird von Herrn Bernd Joschko, dem Begründer der Synergetik Therapie, unterzeichnet und in einem feierlichen Akt persönlich verliehen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Abschlußprüfung

Werden Ordnungswidrigkeiten oder Täuschungsversuche im nachhinein aufgedeckt, kann die Abschlußprüfung für ungültig erklärt und die Praxislizenz mit sofortiger Wirkung wieder aberkannt werden. Wurde dadurch eine Praxis für Synergetik Therapie unprofessionell betrieben und das Image der Synergetik Therapie beschädigt, kann Strafanzeige beantragt werden.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Auf Antrag können Absolventen nach Ablauf der Prüfung Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Dabei ist mit dem Synergetik Therapie Institut ein fester Termin zu vereinbaren. Außenstehende können in die Prüfungsakten keine Einsicht nehmen, jedoch auf Wunsch einem Prüfungstag beiwohnen.

§ 23 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Lizenz zur Eröffnung einer anerkannten Praxis für Synergetik Therapie tritt nach erfolgreichem Prüfungsabschluß sofort in Kraft. Die Lizenz hat eine lebenslange Gültigkeit ist aber auf den eigentlichen Prüfungsabsolventen beschränkt.

§ 24 Veröffentlichung der Prüfungsarbeit

Das Synergetik Therapie Institut behält sich das Recht vor, die Abschlußarbeiten im Internet zu veröffentlichen und zu Forschungszwecken zu nutzen. Die Urheberrechte gehen automatisch auf das Synergetik Therapie Institut über, um die Transparenz der Ausbildung zu gewährleisten.

Bemerkungen:

Veränderungen gemäß den Beschlüssen der letzten Ausbilderinnen-Treffen vom 5. Okt 03 + 10. Nov.03 wurden berücksichtigt und ist somit ab sofort für neue Ausbildungsverträge gültig.

Die alte Prüfungsordnung ist soweit noch gültig, wie sie sich mit den aktuellen noch laufenden Ausbildungsverträgen verträgt.

Bischoffen-Roßbach, den 14. November 2003

Bernd Joschko